



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 30. Juli 2021

Nr. 7/2021

INHALT

Seite

Ordnung zur ersten Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern	2
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energie-Ingenieurwesen, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	3
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden an der Hochschule Kaiserslautern	5
Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern	10

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 06.07.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 05.05.2021 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 30.06.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 02.07.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 8 Take-Home-Exam
- § 9 Anmeldung, Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 11 Modulnoten und Bildung der Gesamtnote
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, berufsbegleitender, wissenschaftlicher Fernstudiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich berufsbegleitend über acht Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 180 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium gemäß Hochschulgesetz ist für den Zugang zum Bachelorstudiengang Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden der Nachweis einer vertraglichen Vereinbarung (z.B. Ausbildungs-, Anstellungsvertrag, handels- oder gesellschaftsrechtliche Verbindung) mit einem kooperierenden Unternehmen erforderlich. In Zweifelfällen prüft dies der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS erworben hat.

(3) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen aller für den Studienabschluss erforderlichen Module, spätestens im 14. Fachsemester erstmals anzumelden. Die Prüfungs- und Studienleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen sowie das Take-Home-Exam gemäß § 8.

(2) Hausarbeiten werden nach Ende der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls im Semester von den Studierenden im Regelfall zu Hause bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt minimal vier, maximal sechs Wochen. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Projektarbeiten werden unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrpersonen studienbegleitend bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt minimal zehn, maximal sechzehn Wochen. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Abweichungen der Bearbeitungszeiten nach Absatz 1 und 2 erfordern einen Beschluss des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeiten und Abgabetermine werden im Prüfungsplan gemäß § 7 Absatz 2 und 3 bekannt gemacht.

§ 8 Take-Home-Exam

(1) Ein Take-Home-Exam besteht aus der Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebenen Fragestellungen, die von den Studierenden örtlich unabhängig und unbeaufsichtigt unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer begrenzten Bearbeitungszeit erfolgt.

(2) Die Bearbeitungszeit kann einen Rahmen von bis zu 48 Stunden umfassen; sie wird durch die Bekanntgabe von Ausgabe- und Abgabezeitpunkt spätestens bei Beginn der Lehrveranstaltung von der prüfenden Person bestimmt. Eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sowie das Erfordernis der Angabe von Quellen und Hilfsmitteln können ebenso festgelegt werden.

(4) Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden elektronisch oder in anderer geeigneter Weise ausgegeben und entsprechend in der von der prüfenden Person festgelegten Form abgegeben. Bei der Abgabe versichern die Studierenden, dass sie die Leistung selbständig verfasst und, sofern eine Angabe festgelegt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben. Es gilt § 14 Absatz 4 ABPO zur Plagiat-Prüfung.

§ 9 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist in dreifach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.

(3) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 10 Minuten statt.

§ 10 Modulnoten und Bildung der Gesamtnote

Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern an anderer Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Absatz 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

§ 11 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Bachelorstudiengang Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Finanzberatung für

Unternehmen und Privatkunden an der Hochschule Kaiserslautern vom 23.11.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 32 vom 30.11.2016, S. 5), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23.01.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 48 vom 31.01.2019, S. 6), außer Kraft.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2026/2027 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 06.07.2021

Prof. Dr. Marc Piaolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden

Module	Angaben zum Modul				LM	Angaben zu Prüfungen				
	Art des Moduls	CP	FS	GW			Art + Form	CP	GW	Bemerkung (ggf. Dauer)
1. Fachsemester										
Marketing für Finanzunternehmen	-	7	1	-	-	-	PL/K		-	
Quantitative Methoden der Finanzberatung	-	8	1	-	-	-	PL/K		-	
Wissenschaftliches Arbeiten	-	7	1	-	-	-	PL/H		-	
2. Fachsemester										
VWL für die Finanzberatung	-	7	2	-	-	-	PL/K		-	
Finanzmärkte	-	8	2	-	-	-	PL/M		-	
Unternehmensethik in einer globalen Wirtschaft	-	8	2	-	-	-	PL/H		-	
3. Fachsemester										
Organisation der Finanzberatung	-	10	3	-	-	-	PL/K		-	
Vermögensanlagen für Privatkunden	-	12	3	-	-	-	PL/M		-	
4. Fachsemester										
Immobilien und Finanzierung für Privatkunden	-	11	4	-	-	-	PL/K		-	
Versicherungen für Privatkunden	-	12	4	-	-	-	PL/K		-	
5. Fachsemester										
Unternehmens- und Personalführung in Finanzunternehmen	-	11	5	-	-	-	PL/P		-	
Versicherungen für Firmenkunden	-	11	5	-	-	-	PL/K		-	
6. Fachsemester										
Vertriebsplanung und -steuerung in Finanzunternehmen	-	7	6	-	-	-	PL/M		-	
Finanzierungen für Firmenkunden	-	8	6	-	-	-	PL/K		-	
Betriebliche Altersversorgung	-	8	6	-	-	-	PL/K		-	
7. Fachsemester										
Finanzkonzepte für Unternehmen und Privatkunden	-	12	7	-	-	-	PL/K		-	
Wirtschaftspsychologie in der Finanzberatung	-	10	7	-	-	-	PL/H		-	
8. Fachsemester										
Unternehmensentwicklung	-	8	8	-			PL/THE		-	
Bachelorarbeit	-	12	8				PL/BA			
Kolloquium	-	3	8				PL/KOL			

Legende:

CP	Creditpoints = ECTS-Punkte
FS	Fachsemester
PL	Prüfungsleistung
K	Klausur
H	Hausarbeit
P	Projektarbeit
M	Mündliche Prüfung
THE	Take Home Exam
BA	Bachelorarbeit
OL	Kolloquium zur Bachelorarbeit